



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 104/18**  
Luxemburg, den 12. Juli 2018

Urteil in der Rechtssache T-356/15  
Österreich / Kommission

## **Das Gericht der Europäischen Union bestätigt den Beschluss, mit dem die Kommission die Beihilfen des Vereinigten Königreichs zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C genehmigt hat**

*Die von Luxemburg unterstützte Klage Österreichs wird abgewiesen*

Mit Beschluss vom 8. Oktober 2014<sup>1</sup> genehmigte die Kommission Beihilfen, die das Vereinigte Königreich zur Förderung der Schaffung neuer Kapazitäten der Erzeugung von Kernenergie zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C gewähren will. Das Kraftwerk liegt an der Küste des Vereinigten Königreichs (Grafschaft Somerset). Es soll 2023 in Betrieb gehen und 60 Jahren laufen.

Empfängerin der Beihilfen ist die zukünftige Betreiberin des Kraftwerks, die NNB Generation Company Limited, eine Tochtergesellschaft der EDF Energy plc.

Es sind drei Beihilfemaßnahmen geplant. Erstens soll mit einem „Contract for Difference“<sup>2</sup> Preisstabilität für den verkauften Strom gewährleistet und ein Anspruch auf einen Ausgleich bei vorzeitiger Stilllegung des Kraftwerks begründet werden. Zweitens soll mit einer Vereinbarung zwischen den Kapitalgebern der NNB Generation Company Limited und dem Ministerium für Energie und Klimawandel des Vereinigten Königreichs sichergestellt werden, dass dieser Ausgleich bei vorzeitiger Stilllegung des Kraftwerks aus politischen Gründen auch gezahlt wird<sup>3</sup>. Drittens soll mit einer Kreditgarantie des Vereinigten Königreichs für die von der NNB Generation Company Limited emittierten Schuldverschreibungen die fristgerechte Begleichung abgedeckter Verbindlichkeiten (Zinsen und Tilgung) garantiert werden, und zwar bis zu einem Betrag von 17 Mrd. Pfund Sterling (GBP).

Die Kommission hat im Beschluss vom 8. Oktober 2014 festgestellt, dass die geplanten Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar seien<sup>4</sup>. Sie seien notwendig, um das Ziel der Schaffung neuer Kapazitäten der Erzeugung von Kernenergie in angemessener Zeit zu erreichen. Die Wettbewerbsverfälschungen seien beschränkt und die negativen Effekte der Maßnahmen würden durch die positiven wettgemacht.

Österreich hat beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses erhoben. Verschiedene Mitgliedstaaten sind dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten, Luxemburg auf der Seite der Österreichs, die Tschechische Republik,

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C) (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C (ABl. 2015, L 109, S. 44; siehe auch Pressemitteilung der Kommission IP/14/1093).

<sup>2</sup> Vertragspartner der NNB Generation Company Limited ist insoweit die Low Carbon Contracts Company Ltd., eine Einrichtung, zu deren Finanzierung alle lizenzierten Stromversorger gemeinsam gesetzlich verpflichtet sind.

<sup>3</sup> Der Vorteil, den die Kommission festgestellt hat, besteht lediglich in einem speziellen vertraglichen Recht, durch das die Kapitalgeber eine schnelle und sichere Zahlung erreichen können. Nach Auffassung der Kommission stellt die Zahlung von Schadensersatz auf der Grundlage der dem Recht des Vereinigten Königreichs und der Union zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze als solche keine staatliche Beihilfe dar.

<sup>4</sup> Gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV, nach dem eine Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann, wenn sie der Förderung der Entwicklung eines Wirtschaftszweigs dient, der ein Ziel von öffentlichem Interesse darstellt, sowie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Frankreich, Ungarn, Polen, Rumänien, die Slowakei und das Vereinigte Königreich auf der Seite der Kommission.

### **Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht die Klage Österreichs ab.**

Das Gericht stellt zunächst klar, dass die **unionsrechtlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen, die den Bereich der Kernenergie betreffen, Anwendung finden** – so auch hier. Bei ihrer Anwendung sind jedoch die Vorschriften und Ziele des Euratom-Vertrags zu beachten.

Zu dem Vorbringen Österreichs, die Förderung der Kernenergie sei kein Ziel von „gemeinsamem“ Interesse, das eine Beihilfe zur Förderung der Entwicklung eines gewissen Wirtschaftszweigs rechtfertige, stellt das Gericht fest, dass es sich bei dem verfolgten Ziel um ein Ziel von öffentlichem Interesse handeln muss, also nicht lediglich um ein Privatinteresse des Begünstigten. Das Ziel muss aber nicht unbedingt im Interesse aller Mitgliedstaaten oder der Mehrheit der Mitgliedstaaten liegen. **Die Annahme der Kommission, dass das Vereinigte Königreich befugt gewesen sei, die Entwicklung der Kernenergie als das mit den Beihilfemaßnahmen verfolgte Ziel von gemeinsamem Interesse zu definieren, auch wenn es nicht von allen Mitgliedstaaten geteilt werde, ist daher nicht zu beanstanden.**

Das Gericht weist insoweit darauf hin, dass sich das Ziel der Förderung der Kernenergie, insbesondere das Ziel der Schaffung von Anreizen für die Schaffung neuer Kapazitäten der Erzeugung von Kernenergie, mit dem Ziel der Euratom-Gemeinschaft, Investitionen im Bereich der Kernenergie zu erleichtern, deckt. Außerdem ergibt sich aus dem AEU-Vertrag, dass **jeder Mitgliedstaat das Recht hat, zwischen verschiedenen Energiequellen zu wählen.**

Zu dem Vorbringen Österreichs, die Technologie des Kernkraftwerks Hinkley Point C sei nicht neuartig, stellt das Gericht fest, dass **weder die Vorschriften über staatliche Beihilfen noch der Euratom-Vertrag eine technische Innovation verlangen.** Jedenfalls steht fest, dass die Technologie des Kernkraftwerks Hinkley Point C fortschrittlicher ist als die der Kernkraftwerke, die es ersetzen soll.

Das Gericht weist auch das Vorbringen Österreichs zurück, ein Eingreifen des Vereinigten Königreichs sei nicht erforderlich gewesen. Die **Feststellung der Kommission, dass wegen des Fehlens marktbasierter Finanzinstrumente und anderer Vertragstypen zur Absicherung gegen das massive Risiko<sup>5</sup>, mit dem Investitionen in die Kernenergie verbunden seien, ein Eingreifen des Staates notwendig gewesen sei, um rechtzeitig neue Kapazitäten der Erzeugung von Kernenergie zu schaffen, ist nach Auffassung des Gerichts rechtlich nicht zu beanstanden.**

Zur **Verhältnismäßigkeit der Beihilfen** stellt das Gericht u. a. fest, dass es Österreich nicht gelungen sei, die Feststellung der Kommission zu entkräften, dass die Annahme, vergleichbare Kapazitäten der Erzeugung von Windenergie könnten in derselben Zeit geschaffen werden wie der, die für den Bau des Kernkraftwerks Hinkley Point C vorgesehen sei, wegen des intermittierenden Charakters dieser erneuerbaren Energiequelle unrealistisch sei.

**Österreich hat auch nicht dargetan, dass der Kommission bei der Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der Maßnahmen des Vereinigten Königreichs ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen wäre.** Das Gericht weist insoweit darauf hin, dass das Vereinigte Königreich das Recht hat, seinen Energiemix zu bestimmen und darin die Kernenergie als eine Energiequelle beizubehalten, und dass mit dem Projekt des Baus des Kernkraftwerks Hinkley Point C nach den Angaben der Kommission lediglich ein drastisches Absinken des Beitrags der Kernenergie zum Gesamtstrombedarf verhindert werden soll.

---

<sup>5</sup> U. a. wegen der hohen Investitionskosten, der langen Bauzeiten, einer langen Betriebsdauer zur Deckung der Investitionskosten, des extrem langen und komplexen Lebenszyklus, der ungewissen Entwicklung der Großhandelspreise, der Kosten der Stilllegung und der Gefahr eines „Hold-up“.

Zur **Qualifikation der Maßnahmen** des Vereinigten Königreichs stellt das Gericht fest, dass Ziel der Maßnahmen ist, der NNB Generation Company Limited die Möglichkeit zu bieten, sich zu Investitionen in den Bau des Kernkraftwerks Hinkley Point C zu verpflichten. Das Gericht stellt klar, dass eine Beihilfemaßnahme, mit der ein Ziel von öffentlichen Interesse verfolgt wird, die zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich ist und die die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, unabhängig davon, ob sie als Investitions- oder Betriebsbeihilfe einzustufen ist, für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

Schließlich weist das Gericht auch das Vorbringen Österreichs zurück, das Vereinigte Königreich hätte für das Projekt des Kernkraftwerks Hinkley Point C ein öffentliches Vergabeverfahren durchführen müssen. **Bei den Maßnahmen handelt es sich nicht um einen öffentlichen Auftrag oder eine Konzession, sondern lediglich um Zuschüsse.** Das Vereinigte Königreich hat gegen die NNB Generation Company Limited nämlich weder einen Anspruch auf den Bau des Kernkraftwerks Hinkley Point C noch einen Anspruch auf die Lieferung von Strom.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*